

## Mutterschaftsentschädigung

---

### Das Wichtigste

- Die Mutterschaftsentschädigung wird über die EO (Erwerbsersatzordnung) geregelt.
- Angestellte und selbstständigerwerbende Mütter haben ab Geburt ihres Kindes während 14 Wochen Anspruch auf 80 % des Bruttolohns, maximal CHF 196.– pro Tag.
- Die Entschädigung wird von der Mutter (bei Arbeitnehmerinnen zusammen mit dem Arbeitgeber) mit dem Formular «Anmeldung für eine Mutterschaftsentschädigung» bei der Ausgleichskasse angemeldet.

### Die Details

#### Anspruch

Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung haben Frauen, die bei der Geburt des Kindes:

- Arbeitnehmerin, selbstständigerwerbend oder arbeitslos sind und dabei entweder ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung beziehen oder Anspruch darauf haben und
- während 9 Monaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes nach dem AHV-Gesetz obligatorisch versichert waren und
- in dieser Zeit mindestens 5 Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt oder ein Taggeld bezogen haben.

Der Anspruch auf Entschädigung besteht ab dem Tag der Geburt des Kindes. Während 98 Tagen (14 Wochen) erhält die Mutter 80 % des durchschnittlich verdienten Erwerbseinkommens, maximal CHF 196.– pro Tag. Es gilt der letzte vor der Geburt vereinbarte Monatslohn, für Mütter mit einem Stundenlohn gilt der Durchschnittslohn von bis zu 12 Monaten als Grundlage. Wenn die Mutter die Erwerbstätigkeit während der Anspruchsdauer von 98 Tagen ganz oder teilweise wieder aufnimmt oder stirbt, endet der Anspruch vorzeitig.

#### Spitalaufenthalt

Bei einem Spitalaufenthalt des Kindes von mindestens 3 Wochen kann die Mutter beantragen, dass die Mutterschaftsentschädigung erst ab der Heimkehr des Kindes bezahlt wird.

#### Anmeldung

Arbeitnehmerinnen füllen das Anmeldeformular für die Mutterschaftsentschädigung aus, legen eine Kopie des Geburtsscheins bei und leiten es ihrem Arbeitgeber weiter. Dieser ergänzt das Formular und schickt es an seine AHV-Ausgleichskasse. Selbstständigerwerbende senden das Formular direkt an ihre Ausgleichskasse. Mütter, die ein Taggeld beziehen, schicken das Formular mit dem Geburtsschein und den Taggeldabrechnungen an die Ausgleichskasse des letzten Arbeitgebers.

#### Abzüge

Die anstelle des Lohns direkt ausgerichtete Mutterschaftsentschädigung gilt als Einkommen und wird auf dem individuellen Konto der AHV eingetragen. Für die Entschädigung gilt folgende Beitragspflicht:

- Bei Auszahlung an die Mutter werden die Beiträge für die AHV/IV/EO/ALV von der Entschädigung berechnet und abgezogen.
- Bei Auszahlung an die Arbeitgebenden werden die von der EO übernommenen Arbeitgeberbeiträge für die AHV/IV/EO/ALV zur Entschädigung dazugerechnet.
- Die Beiträge an die Pensionskasse werden auf dem bisherigen vollen Bruttolohn berechnet und durch den Arbeitgeber abgezogen.
- Für die Unfallversicherung (UV) werden von der Mutterschaftsentschädigung keine Beiträge abgezogen.
- Für die Krankenversicherung werden nach Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) und nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG) die Beiträge weiterhin durch den Arbeitgeber abgezogen.

**Lohnfortzahlung**

Wenn Arbeitgebende den Müttern für die Dauer des Anspruchs den Lohn weiter zahlen, überweist die Ausgleichskasse die Mutterschaftsentschädigung den Arbeitgebenden. Da die Entschädigung beitragspflichtig ist, empfiehlt sich bei bestehenden Arbeitsverhältnissen diese Variante.

**Weitere Informationen**

Nützliche Hinweise finden Sie auf folgendem Merkblatt: 6.02 Mutterschaftsentschädigung (Merkblatt der AHV/IV)

Dieses Merkblatt gibt eine Übersicht zu den geltenden Bestimmungen. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.